

BL_GERICHTE 460 18 234 vom 27. August 2019

BL Gerichte, 2019-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_18_234

FR: BL_GERICHTE 460 18 234 du 27 août 2019

IT: BL_GERICHTE 460 18 234 del 27 agosto 2019

Regeste

Strafbare Handlungen gegen Leib/Leben

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Mit der Berufung können gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO folgende Rügen geltend gemacht werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c). Das Berufungsgericht kann das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO ist die Berufung zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Anschlussberufung ist innert 20 Tagen seit der Zustellung der Berufungserklärung der Gegenpartei bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 401 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 399 Abs. 3 StPO). Art. 381 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ein Rechtsmittel ergreifen kann. Art. 382 Abs. 1 StPO regelt sodann die Legitimation der übrigen Parteien. Demnach ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, zur Berufung legitimiert.

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin beanstanden zunächst in tatsächlicher Hinsicht, dass die Vorinstanz die Aussagen von C.____ nicht berücksichtigt habe. Damit habe sie eine falsche Beweiswürdigung vorgenommen und den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Die Befragung des Kindes sei eine Woche nach dem Vorfall vom 16. November 2016, also binnen nützlicher Frist erfolgt und von einer speziell ausgebildeten und äusserst erfahrenen Staatsanwältin nach den bestehenden und aktuellen Richtlinien und unter Beachtung aller Befragungstechniken durchgeführt worden. Überdies habe M.____, ein Spezialist der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Befragung beaufsichtigt. C.____ spreche zwar kein perfektes Schweizerdeutsch, habe aber die Fragen verstanden und ihrem Alter entsprechend adäquat darauf geantwortet, was von M.____ bestätigt worden sei. Die Fremdsprachigkeit des Kindes spreche somit ebenfalls nicht gegen dessen Aussagetüchtigkeit. Die verbalen und nonverbalen Aussagen von C.____ an der Videobefragung vom 23. November 2016 seien stimmig und würden verschiedene Realkennzeichen aufweisen. Es erscheine daher unwahrscheinlich, dass sie ohne realen

Erlebnishintergrund erfolgt oder auf Suggestion durch die Mutter zurückzuführen seien. Mit Bezug auf die Frage nach einem Glaubhaftigkeitsgutachten weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass dies von keiner Partei beantragt worden und auch gar nie Thema in diesem Verfahren gewesen sei. Wenn die Vorinstanz die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens als zwingend notwendig erachte, müsse sie diese ergänzende Beweismassnahme von Amtes wegen veranlassen. Die Aussagen von C.____ seien daher in Anwendung von Art. 10 Abs. 2 und 3 StPO zu würdigen, zumal es keinen Grund gebe, dem Kind die Aussagetüchtigkeit abzuspochen. Eventualiter sei allenfalls ein Glaubhaftigkeitsgutachten oder eine aussagepsychologische Würdigung der Aussagen von C.____ durch das Berufungsgericht einzuholen. Es ist somit nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz die Aussagen von C.____ zu Recht, insbesondere mangels Glaubhaftigkeitsgutachtens, nicht berücksichtigt hat.

E. 1.2

In casu ist unbestritten, dass ein Kind, das sich eine eigene Meinung bilden und diese auch sachadäquat ausdrücken kann, zu allen das Kind berührenden Angelegenheiten anzuhören ist und daher auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden darf (vgl. dazu Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; SR 0.107). Das Kind wird dabei als Auskunftsperson einvernommen (vgl. Art. 178 lit. b StPO). Zudem sind zu seinem Schutz gegebenenfalls weitere Massnahmen zu beachten (vgl. Art. 154 StPO). Das Gericht hat die Aussagen des Kindes anlässlich des Beweisverfahrens zu würdigen ■ dies gehört zu den ureigensten und essenziellsten Aufgaben eines Gerichts ■ und bei dieser Gelegenheit auch die Glaubhaftigkeit derselben zu prüfen (vgl. dazu Jürg Bähler, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 164 N 7 und 14). Bei der Würdigung der Aussagen hat das Gericht ■ nebst den allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen an verwertbare Beweisaussagen ■ dem Alter des Kindes, seinem Erinnerungsvermögen und seiner Kommunikationsfähigkeit, aber auch der Komplexität des streitigen Sachverhalts und allfälligen weiteren Umständen Rechnung zu tragen. Das Gericht hat überdies zu berücksichtigen, dass Kinder in besonderem Masse dem Einfluss ihrer engsten Bezugspersonen und anderer beteiligten Erwachsenen ausgesetzt sind. Bei Kindern im Vor- und Grundschulalter besteht nach den Erkenntnissen der forensischen Psychologie eine erhöhte Gefahr, dass sie ihre Angaben unbewusst der eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter grösserer Kompetenz auszurichten. Das Kind hält dabei seine Angaben, die es unbewusst der Erwartungshaltung der Erwachsenen angepasst hat (sog. fremdsuggestive Einflüsse), subjektiv für wahr (vgl. BGer 1P.549/2001 vom 11. Januar 2002 = Pra 91 (2002) Nr. 99 E. 3.5 ff. sowie BGE 124 III 90 E. 3c). Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit der befragten Person oder liegen Anhaltspunkte für psychische Störungen vor, so kann gemäss Art. 164 Abs. 2 StPO eine ambulante Begutachtung anordnet werden, wenn die Bedeutung des Strafverfahrens und des Zeugnisses dies rechtfertigt. Diese Bestimmung gilt auch für Auskunftspersonen (Art. 180 Abs. 2 StPO). Die Einholung eines Gutachtens drängt sich etwa dann auf, wenn die Beurteilung der Qualität einer Aussage von der Bewertung spezifischer Umstände bezüglich der zu befragenden Person abhängig ist, die ein besonderes Fachwissen auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Psychologie verlangen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn nicht klar ist, ob ein Zeuge angesichts seines individuell-konkreten Entwicklungs- bzw. Geisteszustands überhaupt die Fähigkeit besitzt, sachgerecht Wahrnehmungen zu machen, diese zu verarbeiten und wiederzugeben, oder wenn Anzeichen ernsthafter medizinischer

oder psychischer Störungen vorliegen, welche die Aussagefähigkeit des Zeugen generell beeinträchtigen können (Jürg Bähler, a.a.O. Art. 164 N 7). Eine Begutachtung ist zudem auch dann notwendig, wenn es um bruchstückhafte oder schwierig zu interpretierende Aussagen eines kleinen Kindes geht oder konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass die einvernommene Person unter dem Einfluss eines Dritten steht (vgl. BGE 129 IV 179 = Pra 92 (2003) Nr. 217 E. 2.4; BGE 128 I 81 E. 2; 118 Ia 28 = Pra 83 Nr. 93 E. 1c; und BGer 1P.8/2002 vom 5. März 2002 E. 4.3.1).

E. 1.3

C.____, die am 24. Oktober 2011 geboren wurde, war im Zeitpunkt des Vorfalls vom 16. November 2016 gerade fünf Jahre alt. Sie wurde am 23. November 2016, also genau eine Woche nach dem Vorfall, von einer bestens ausgebildeten, äusserst erfahrenen Staatsanwältin nach den geltenden Richtlinien und unter Beachtung der massgeblichen Befragungstechniken sowie in Anwesenheit des Spezialisten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Basel-Landschaft, M.____ (act. 935), einvernommen (act. 873 ff.). Es besteht daher überhaupt kein Zweifel daran, dass die Einvernahme von C.____ ■ entgegen der Auffassung der Verteidigung ■ zeitnah und nach allen Regeln der Kunst durchgeführt wurde. An dieser Stelle kann aufgrund der nachfolgend vorzunehmenden Würdigung der Aussagen des Kindes sodann vorweggenommen werden, dass C.____ während der Befragung selbst in keiner Weise, namentlich auch nicht durch irgendwelche Suggestivfragen, beeinflusst wurde. Die Einvernahme vom 23. November 2016 ist daher in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Damit stellt sich die Frage, ob es sonstige konkrete Gründe gibt, die gegen eine Verwertung der Aussagen von C.____ sprechen, insbesondere ob ■ wie im erstinstanzlichen Urteil ausgeführt wird ■ eine anderweitige Beeinflussung des Kindes ersichtlich ist.

E. 1.4

Im vorliegenden Fall gibt es in der Tat einige Punkte, die einer unbesehenen Verwertung der Angaben von C.____ entgegenstehen. So treffen die verschiedenen Hinweise der Vorinstanz, nämlich einerseits auf das Alter des Mädchens und die unbestreitbare Tatsache, dass Kinder generell in besonderem Masse beeinflussbar sind und andererseits auf den Umstand, dass sich C.____ seit dem Vorfall vom 16. November 2016 bis zur Einvernahme am 23. November 2016 durchgehend in der Obhut ihrer Mutter, also der Privatklägerin in diesem Verfahren, befunden habe und daher eine Beeinflussung, ob gewollt oder ungewollt, durch ihre wohl wichtigste Bezugsperson besonders naheliege, allesamt zu. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass C.____ bereits vor den Ereignissen vom 16. November 2016 bei ihrer Mutter lebte, zumal sie bei der Scheidung ihrer Eltern gemäss Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Y.____ vom 12. Mai 2015 zwar unter die gemeinsame elterliche Sorge, jedoch unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt worden war (act. 69 f.). Das Mädchen wohnte demnach bei der Privatklägerin, war also vorwiegend mit ihr zusammen und sah den Vater lediglich im Rahmen des Besuchsrechts. Aufgrund dieser Tatsache ist unbestreitbar von einer systembedingten starken Bindung zur Mutter und damit von einer instinktiven, automatischen und nicht vermeidbaren Parteinahme für diese auszugehen. Das hat aber zur Folge, dass ein gewisses Risiko einer strukturellen Beeinflussung nicht von der Hand zu weisen ist. Es ist sodann aktenkundig, dass C.____ bei der Erstbefragung der Privatklägerin durch die Polizei im Kantonsspital in X.____ sowie bei der forensisch-medizinischen Untersuchung ihrer Mutter dabei war (act. 743 und act. 801) und daher mitbekam, was ihre

Mutter über den Vorfall erzählte. Die Privatklägerin ging nach dem Vorfall um 14:54 Uhr zur Notfallstation des Kantonsspitals X.____ (act. 703). Die rechtsmedizinische Begutachtung erfolgte dann um 21:20 Uhr (act. 797) und dauerte ■ gemäss Angaben der Privatklägerin ■ bis ca. 23:30 Uhr (act. 857). Während dieser Zeit, also mehr als 8 Stunden, waren die Übergriffe des Beschuldigten und die dadurch bewirkten Verletzungen immer wieder Thema. Es ist deshalb davon auszugehen, dass C.____ die Ausführungen der Privatklägerin über die Ereignisse mehrfach mitanhörte und miterlebte, wie ihre Mutter die einzelnen Handlungen des Beschuldigten schilderte. Trotz dieser Anhaltspunkte, die zweifelsohne für eine Beeinflussung durch die Privatklägerin sprechen, darf ■ nach Ansicht des Kantonsgerichts ■ die Aussagetüchtigkeit von C.____ nicht einfach ohne konkrete Würdigung ihrer Angaben unbesehen und unter blossem Hinweis darauf, dass im vorliegenden Fall die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens notwendig gewesen wäre, von vorneherein in Abrede gestellt werden. Die von der Vorinstanz versäumte Würdigung der Aussagen von C.____ ist als eine der zentralen Aufgaben jedes Gerichts nunmehr im zweitinstanzlichen Verfahren nachzuholen.

E. 1.5

Anlässlich der Videoeinnahme vom 23. November 2016 machte C.____ als Auskunftsperson und nach der bei Kinderbefragungen üblichen Zeugenbelehrung (act. 873 und act. 877 RN 14 ff.) folgende Angaben: "Ich ha gse so ehm Papi ... nach Hause do ... und denne hets ich brüellt und denne Mami het gschraue und Papi au und denn ich au ... Mami denn het Türe zuegmacht denn Mami denn Papi het gmacht e so (zeigt wie Papi den Fuss in die Türe gemacht hat) ... Ja, nid zuemacht Mami. Und denne ... ich ha no brüellt und Mami het gseit wotsch uf de Papi go oder nid ... ich ha gseit nid. Denn Mami het ... Türe zuegmacht, nei Türe ufegmacht denne ... Papi het gschraue. Und denne Mami Papi mit Mami het so gmacht (zeigt Würgegriff) ... Jo, denn het gmacht (zeigt an die Wand) Ehm drei Mol het Papi bum bum bum uf das döt (zeigt nochmal auf die Wand). Und denn drei Mol uf em WC, drei Mol ..." (act. 881 f. RN 122 ff., act. 911 ff. und act. 927). Auf entsprechende Nachfrage hin gab C.____ zu Protokoll: "Jä, Und denn Mami het gseit drei Mol nei, und denne ehm ich ha gschraue, viel, und denn ehm Mami het so gseit drei Mol ehm ... (überlegt) denn het gmacht Papi uf däm dött ehm ich ha gse uf däm Papi Mami het het Kopf do gmacht (Armschlaufe) und denn Papi het gmacht e so ..." (act. 883 RN 147 ff.). C.____ formte dabei mit ihrem rechten Arm eine Schlaufe und zeigte, wiederum auf Nachfrage der einvernehmenden Staatsanwältin hin, wie ihre Mutter in den Schwitzkasten genommen wurde (act. 915 ff. und act. 927). Sie erklärte dazu weiter "... Papi so het gmacht, denn Mami het gseit ehm lo lo ... het gseit ehm eh lass mi in Ruhe. Und denne Mami het gseit drei Mol Polizei chunnt und denn denn (unverständlich) Mami denn denn Papi het het s nach Hause ... Denn Mami isch in Notfall cho ..." (act. 883 RN 159 ff.). Auf die Frage der Staatsanwältin, wie ihre Mutter nach dem Vorfall ausgesehen habe, wies C.____ auf drei Stellen an ihrem Kopf hin (act. 919) und führte dazu aus "... Döt het gha ehm ... e so e rundi öpis ..." (act. 883 RN 177 ff.). Nach weiteren Fragen der Staatsanwältin erzählte C.____ schliesslich noch Folgendes: "Und Mami isch am Bode gheit denn Papi het e so (verdreht rechtes Bein) gmacht uf em Mami ..." (act. 887 RN 293 f. und act. 923).

E. 1.6

Zu dieser auszugsweisen Wiedergabe des Wortprotokolls der Videoeinnahme vom 23. November 2016 ist zunächst Folgendes festzuhalten: C.____ berichtete auf spontane, lebendige und zum Teil recht detaillierte, geradezu exakte Art und Weise über den Vorfall

vom 16. November 2016. Zudem untermalte sie ihre Schilderungen immer wieder sehr anschaulich mit Gesten. So zeigte das Kind z.B. wie ihr Vater den Fuss in die Türe gestellt, wie er ihre Mutter am Hals gepackt und ihren Kopf dreimal ■ hier zeigte C.____ mit ihren Fingern die Zahl drei ■ an die Wand geschlagen habe. Sie machte sodann wiederholt und auf imponierende Weise vor, wie ihr Vater die Mutter in den Schwitzkasten genommen und die Armschlaufe zusammengezogen habe (act. 915 ff. und act. 927). Die Angaben von C.____ sind klar, flüssig und verständlich. Auch wenn sie die deutsche Sprache damals noch nicht so gut beherrschte, konnte das Mädchen in der Regel ihre Darstellung der Ereignisse doch recht genau und ihrem Alter entsprechend zum Ausdruck bringen. Diese Einschätzung entspricht denn auch derjenigen des Spezialisten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Basel-Landschaft, M.____, der bestätigte, dass C.____ die Fragen verstanden und ihrem Alter entsprechend adäquat darauf geantwortet habe (act. 935). Die im erstinstanzlichen Urteil erwähnte Fremdsprachigkeit des Kindes kann daher nicht zur Begründung der fehlenden Aussagetüchtigkeit herangezogen werden. Es handelt sich auch nicht um bruchstückhafte, zusammenhanglose oder schwierig zu interpretierende Aussagen, die Anlass für das Einholen eines Gutachtens geben würden. Schliesslich gibt es auch keinerlei Anzeichen für eine generelle Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit des Mädchens aufgrund einer ernsthaften medizinischen oder psychischen Störung, so dass auch in dieser Hinsicht ein Glaubhaftigkeitsgutachten nicht zwingend notwendig ist.

E. 1.7

Insgesamt wirken die Aussagen von C.____ auf den ersten Blick authentisch und durchaus erlebnisbasiert. Bei genauer Betrachtung und Analyse ihrer Angaben ergeben sich jedoch einige nicht erklärbare Unstimmigkeiten. So zeigte C.____ etwa wie ihr Vater den Fuss in die Türe gestellt habe, um zu verhindern, dass diese von der Mutter geschlossen wurde, schilderte danach sehr genau, wie ihr Vater den Kopf der Mutter an die Wand geschlagen habe, nämlich indem er sie am Hals gepackt und ihren Kopf genau dreimal gegen die Wand gestossen habe. Bei dieser Schilderung fällt auf, dass C.____ den von ihrer Mutter mehrfach beschriebenen Kopfstoss des Beschuldigten (act. 743, act. 847 RN 125 ff. und act. S137) überhaupt nicht erwähnte. Es stellt sich angesichts der sonst recht detaillierten Aussagen ohnehin die Frage, wo sich das Kind in welchem Stadium der Übergriffe genau aufgehalten hatte. C.____ gab darauf zunächst keine präzise Antwort und erklärte dann auf die erneute diesbezügliche Nachfrage, dass sie in der Stube gewesen sei (act. 885 RN 204 ff. und RN 241 ff.; act. 891 RN 396 ff.). Dies entspricht der Darstellung des Beschuldigten. Bei seiner Einvernahme vom 28. November 2016 zeichnete er in der Skizze, die zur Veranschaulichung der Situation angefertigt wurde, die Position seiner Tochter beim Esstisch im Wohnzimmer auf (act. 977). Gemäss Skizze der Privatklägerin (act. 865) muss ihre Tochter hingegen neben bzw. leicht hinter ihr gestanden sein. Dies erweist sich jedoch aus den nachfolgenden Gründen als nicht sehr wahrscheinlich. Zum einen hätte sie diesfalls den zuvor erwähnten Kopfstoss ihres Vaters sicher gesehen und erwähnt. Es hätte sodann die latente Gefahr bestanden, dass C.____ durch die Übergriffe des Beschuldigten ungewollt in Mitleidenschaft gezogen worden wäre, weil sie aufgrund ihrer Position beim Gerangel ihrer Eltern im Wege gestanden wäre. Zum anderen spricht auch ihr Verhalten unmittelbar nach dem Vorfall gegen ein hautnahes Erleben der Angriffe auf die Mutter. C.____ verhielt sich nämlich anlässlich der rechtsmedizinischen Begutachtung der Privatklägerin freundlich und zugewandt und zeigte augenscheinlich kein ängstliches oder apathisches Verhalten (act. 801), was angesichts der gemäss Anklageschrift geschilderten, ziemlich gewalttätigen Handlungen des Beschuldigten sehr merkwürdig und nicht

nachvollziehbar erscheint. Selbst wenn jedoch von der Version der Privatklägerin auszugehen wäre, so hätte C.____ auch hinter ihrer Mutter stehend kaum sehen können, wie der Vater seinen Fuss in die sich schliessende Türe stellte. Davon ausgehend, dass sich die Wohnungstüre ■ wie üblich ■ gegen innen öffnet, wurde die Sicht auf den Fuss des Beschuldigten mit dem Schliessen der Türe durch die Privatklägerin ja gerade verdeckt. Es kann daher gar nicht sein, dass C.____ diesen Teil des Vorfalls selber gesehen, also mit eigenen Augen wahrgenommen hatte. Desgleichen wird das Kind auch die Schlussphase des Streits, nämlich das Verdrehen des Beins der Privatklägerin, kaum direkt beobachtet haben, weil diese letzte Episode gemäss Anklageschrift vor der Wohnungstüre im Hausflur erfolgt sein soll und ■ mangels diesbezüglicher Hinweise der Parteien ■ nicht davon auszugehen ist, dass C.____ ihren Eltern während der tätlichen Auseinandersetzung nachgelaufen war. Die Aussagen des Kindes erweisen sich sodann in weiteren Punkten nicht als schlüssig. So erscheint es erstaunlich, dass C.____ ■ exakt gleich wie ihre Mutter ■ zu Protokoll gab, der Beschuldigte habe den Kopf der Privatklägerin dreimal an die Wand geschlagen. Es ist wiederum nicht sehr wahrscheinlich, dass sie diesen Vorgang, der wohl höchstens ein paar Sekunden gedauert haben wird, so genau mitverfolgen und die Anzahl der Schläge nachzählen konnte. Die Schilderungen der verschiedenen Phasen des Streits, die zwar lebhaft mit einer eindeutigen und auffälligen Gestik verstärkt werden, wirken gerade wegen der mehrfachen Wiederholung der einzelnen veranschaulichenden Handbewegungen insgesamt monoton und stereotyp. Seltsam ist sodann, dass C.____ nichts vom Blut gesehen hatte, das von ihrer Mutter mehrfach erwähnt wurde (act. 847 RN 126, act. 849 RN 159 und act. 855 RN 316). Nachdem sie geschildert hatte, wie der Vater das Bein ihrer Mutter verdreht habe, erzählte das Kind, dass sie auf das WC gegangen sei, dass ihre Mutter dann ebenfalls ins WC gekommen sei und ihr Gesicht gewaschen habe. Auf die wiederholte Frage der Staatsanwältin, ob ihr im Gesicht der Mutter etwas aufgefallen sei, gab C.____ zunächst keine Antwort und erklärte plötzlich ohne konkreten Zusammenhang, dass ihr Mami dann geschlafen habe (act. 889 RN 318 ff.). Diese Angabe kann ebenfalls nicht zutreffen resp. muss sich auf einen anderen Vorfall beziehen, weil ja die Privatklägerin bekanntlich unmittelbar nach dem Vorfall vom 16. November 2016 zur Notfallstation im Kantonsspital X.____ ging. Schliesslich steht die Authentizität der Angaben von C.____ auch aufgrund ihres Verhaltens während der Videoeinvernahme in Frage. Sie wirkte nämlich ■ wie bereits bei der Untersuchung ihrer Mutter unmittelbar nach dem Vorfall ■ locker, aufgestellt und keineswegs ■ wie eigentlich nach solchen Erlebnissen von einem kleinen Kind zu erwarten wäre ■ bedrückt oder verstört, sondern erzählte sehr gelassen von den einzelnen Übergriffen ihres Vaters. C.____ zeigte währenddessen kaum Emotionen und brachte auch nie zum Ausdruck, dass der Vorfall oder einzelne Sequenzen davon bedrohlich gewesen wären oder ihr die Reaktionen des Vaters zumindest zeitweise Angst eingejagt hätten. Stattdessen beschrieb sie ganz ruhig und ohne ersichtliche Empathie für ihre Mutter die einzelnen Handlungen des Beschuldigten, als ob es um die Erzählung einer Geschichte ging, die sie persönlich nicht wirklich betraf. Dabei wirkten gerade ihre Gesten, die in der Regel für die Glaubhaftigkeit einer Aussage sprechen, eher übertrieben und mit ihrem sonstigen besonnen und angesichts des Erlebten erstaunlich distanzierten Verhalten während der Schilderungen nicht kompatibel. Die Art und Weise, wie C.____ über den gesamten Vorfall berichtete, stimmt auch schlichtweg nicht mit ihren eigenen Angaben und denjenigen der Privatklägerin überein, wonach das Kind immer wieder geweint habe und sehr verängstigt gewesen sei (vgl. dazu die Aussagen von C.____ act. 881 RN 122 f. und RN 133, act. 883 RN 147, act. 885 RN 193 sowie die

Aussagen der Privatklägerin act. 849 RN 154 und RN 158 ff., act. 855 RN 316 sowie act. S135).

E. 1.8

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Angaben von C.____ wegen ihrer Gestik prima vista zwar authentisch wirken, bei genauer Betrachtung jedoch auch viele Ungereimtheiten und ungeklärte Fragen auftauchen. Besonders ungewöhnlich ist die Diskrepanz zwischen dem Inhalt ihrer Schilderungen, nämlich den doch recht massiven Übergriffen des Beschuldigten und dem Verhalten des Kindes während der Einvernahme. Ins Auge sticht sodann die Tatsache, dass die Aussagen des Mädchens im Kerngehalt verblüffend exakt mit den Ausführungen der Privatklägerin übereinstimmen (Fuss in Türe gestellt; am Hals gepackt; Kopf genau dreimal an die Wand geschlagen; mit dem rechten Arm in den Schwitzkasten genommen; Bein verdreht), obwohl C.____ ■ wie zuvor dargelegt ■ einzelne Sequenzen davon gar nicht gesehen haben konnte. Es stellt sich daher die Frage, ob das Mädchen wirklich nur über selber Erlebtes berichtete oder unbewusst die Darstellung ihrer Mutter wiedergab. Der Privatklägerin wird damit keineswegs unterstellt, dass sie das Kind in irgendeiner Weise direkt und absichtlich beeinflusst hätte. Vielmehr ist hier nochmals auf die oben bereits erwähnte mutmassliche systembedingte Parteilichkeit eines kleinen Kindes sowie auf die Tatsache hinzuweisen, dass C.____ nicht nur die Befragung ihrer Mutter durch die Polizei, sondern auch die medizinische Untersuchung derselben im Kantonsspital miterlebte. Daher erscheint eine heute nicht mehr genau eruierbare Suggestion als durchaus wahrscheinlich. Es geht also nicht um eine das Kind bewusst oder unbewusst manipulierende Einflussnahme durch eine Drittperson, die im Rahmen eines Glaubhaftigkeitsgutachtens herausgefiltert resp. aufgeklärt werden könnte. Damit steht aber ■ angesichts der unter Ziff. 1.6 bereits erwähnten fehlenden Voraussetzungen ■ abschliessend fest, dass es im vorliegenden Fall keine Gründe für die Einholung eines Gutachtens gibt, ein Glaubhaftigkeitsgutachten demnach ■ entgegen der Auffassung der Vorinstanz ■ keineswegs zwingend notwendig war. Dies hat nun aber nicht zur Folge, dass die Depositionen des Kindes als solche ohne Begutachtung zu Beweis Zwecken zugelassen werden müssten. Aufgrund der gesamten dargelegten Umstände erweisen sich die Unklarheiten und Zweifel vielmehr als derart gross, dass ■ dies als weiteres Fazit ■ auf die Aussagen von C.____ nicht abgestellt werden kann. Insofern kommt das Kantonsgericht im Ergebnis zur gleichen Schlussfolgerung wie die Vorinstanz, dass nämlich die Angaben der Tochter der Parteien auch im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind. Damit stellt sich die Frage nach den Aussagen der Privatklägerin. Zu prüfen ist mithin, ob aufgrund ihrer Angaben vom angeklagten Sachverhalt ausgegangen werden kann.

E. 2

Im Einzelnen wird das Urteil des Strafgerichts vom 16. Mai 2018 in den nachfolgenden Punkten angefochten: Der Beschuldigte rügt die Strafzumessung sowie die Landesverweisung von 5 Jahren. Die zu Gunsten der Privatklägerin auf Fr. 2'000.-- festgesetzte Genugtuungssumme ist nicht mehr bestritten. Die erstinstanzlichen Schuldsprüche inklusive die rechtliche Qualifikation des Vorfalls als einfache Körperverletzung werden vom Beschuldigten ebenfalls akzeptiert. Die Staatsanwaltschaft beanstandet zunächst den erstinstanzlichen Freispruch des Beschuldigten von der Anklage der einfachen Körperverletzung hinsichtlich des Vorwurfs, A.____ den Fuss, eventualiter das Bein, verdreht zu haben, sowie den Freispruch von der Anklage der Drohung und der

Anstiftung zum falschen Zeugnis. Die Staatsanwaltschaft verlangt sodann, dass der Beschuldigte wegen der massiven Gewalteinwirkung auf die Privatklägerin und der Tatsache, dass sie an der Grunderkrankung Morbus Gaucher leidet, nicht nur der mehrfachen einfachen Körperverletzung, sondern darüber hinaus auch der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und für all diese Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.--, bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen verurteilt wird. Schliesslich beantragt die Staatsanwaltschaft, dass die Landesverweisung von 5 Jahren auf 10 Jahre erhöht wird. Die Privatklägerin beanstandet ebenfalls das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf den Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf, ihr den Fuss, eventualiter das Bein, verdreht zu haben. Der Freispruch von den Vorwürfen der Drohung und der Anstiftung zum falschen Zeugnis wird von der Privatklägerin hingegen nicht angefochten. Sie verlangt aber wie die Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig gesprochen wird. Zudem beansprucht sie anstelle der erstinstanzlich zugesprochenen Genugtuung von Fr. 2'000.-- eine solche von Fr. 4'000.--. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die rechtliche Qualifikation des Vorfalls als einfache Körperverletzung sowie die Verurteilung des Beschuldigten wegen Beschimpfung nicht bestritten sind. Alle übrigen Punkte des strafgerichtlichen Urteils vom 16. Mai 2018 stehen hingegen zur Disposition und sind damit Gegenstand des zweitinstanzlichen Berufungsverfahrens.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung, dass nicht bloss eine fakultative, sondern eine obligatorische Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB und zwar für die Dauer von insgesamt 10 Jahren gegen den Beschuldigten auszusprechen sei. Die Anklagebehörde weist zur Begründung dieses Antrags darauf hin, dass der Beschuldigte bereits dreimal einschlägig vorbestraft und die Rückfallgefahr daher gross sei. Sein Verhalten während des Strafverfahrens, insbesondere die Tatsache, dass er sich nur mässig an die vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Ersatzmassnahmen gehalten habe, zeige ebenfalls, dass der Beschuldigte keinen Respekt vor der schweizerischen Rechtsordnung habe. Er sei zudem finanziell schlecht integriert, immer wieder arbeitslos und habe bisher nicht einmal den Unterhalt für seine Tochter bezahlt. Aus all diesen Gründen sei als Massnahme zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Landesverweisung von 10 Jahren angezeigt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft geht von einer Verurteilung des Beschuldigten wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung aus. Da die Staatsanwaltschaft in diesem Punkt indessen nicht durchgedrungen und der Beschuldigten in Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs lediglich wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung verurteilt worden ist, fällt die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung ausser Betracht. Was die Dauer der Landesverweisung anbelangt, so erscheint es angezeigt, sich erst dann mit diesem Punkt auseinanderzusetzen, wenn die im vorliegenden Fall ebenfalls zur Diskussion stehende Frage, ob an der Landesverweisung festgehalten werden kann, geklärt ist.

E. 2.2

Der Beschuldigte beantragt nämlich seinerseits, dass auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet wird. Zur Begründung macht er zunächst geltend, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung der Vorinstanz willkürlich sei, weil sie die Tatsache, dass er seine Tochter nicht oder sogar nie mehr sehen könne, ungenügend berücksichtigt habe. Es

sei illusorisch, wenn das Strafgericht davon ausgehe, dass er im Falle einer Landesverweisung sein Besuchsrecht weiterhin wahrnehmen könne. Im Weiteren habe das Strafgericht zu Unrecht festgestellt, dass die Heirat in P.____ ein Beweis für seine mangelnde Integration sei. Dazu führt der Beschuldigte aus, dass er zum einen gar nicht in P.____ geheiratet, sondern dort lediglich ein Fest für die Verwandten seiner Braut veranstaltet habe und dass er zum anderen frei entscheiden dürfe, wo er heiraten wolle. Es sei ausserdem sehr fragwürdig, wenn ihm die Aussage, dass P.____ seine Heimat sei, zum Nachteil gereiche. Schliesslich weist der Beschuldigte darauf hin, dass er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sondern höchstens für die private Sicherheit der Privatklägerin darstelle. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht erklärt der Beschuldigte sodann auf die Frage nach den Auswirkungen einer Landesverweisung, dass diesfalls für ihn eine Welt zusammenbrechen würde. Seine Familie, also seine Mutter, seine neue Ehefrau und seine Tochter würden in der Schweiz leben. In V.____ habe er nur eine ältere Tante und deren Sohn. Er könne in V.____ nicht arbeiten und habe auch kein Haus dort. Ausserdem spreche er gar kein v.____, sondern nur z.____ (Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung S. 3). Den Rügen des Beschuldigten ist vorab entgegenzuhalten, dass sich die Vorinstanz bei der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht nur eingehend mit den verschiedenen Interessen des Beschuldigten und der Öffentlichkeit auseinandergesetzt und diese gegen einander abgewogen hat, sondern sich auch sehr wohl und ausführlich mit der Vater-Kind-Beziehung befasst und genau diese Frage selber als die schwerwiegendste bezeichnet hat. Das Strafgericht wies im Übrigen - wie oben dargelegt - darauf hin, dass die Vater-Tochter-Beziehung durch eine Landesverweisung zwar erschwert werde, jedoch namentlich angesichts der modernen Kommunikationsmöglichkeiten nicht unmöglich sei. Was die Heirat des Beschuldigten in P.____ anbelangt, so ist dazu festzuhalten, dass die Vorinstanz diesen Umstand nicht als Zeichen mangelhafter Integration des Beschuldigten in der Schweiz betrachtet hat, sondern bloss als Beweis für eine immer noch bestehende Verbindung zu seinem Heimatland. Dem Einwand des Beschuldigten, wonach er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sondern höchstens für die private Sicherheit der Privatklägerin darstelle, ist des Weiteren entgegenzuhalten, dass es bei der Landesverweisung um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht (Matthias Zurbrügg/Constantin Hruschka , Basler Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2018, Art. 66a N 32) und damit auch um die Einhaltung der Rechtsordnung, also der geltenden Gesetze. Der Beschuldigte verkennt offenkundig, dass mit jedem strafrechtlich relevanten Übergriff gegen seine frühere Ehefrau auch eine Verletzung der hiesigen Rechtsordnung einhergeht. An dieser Stelle ist zudem darauf hinzuweisen, dass gerade auch das Bestehen von privatrechtlichen Schulden einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen kann, insbesondere dann wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist (vgl. BGer 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.2 und E. 3.3).

E. 2.3

Trotz dieser Ausführungen ist in Anbetracht der seit dem erstinstanzlichen Urteil erfolgten positiven Entwicklung des Beschuldigten im vorliegenden Fall von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen. Wie zuvor bei der Strafzumessung unter Ziff. 3.3 dargelegt, ist der Beschuldigte wieder erwerbstätig und zudem darum bemüht, seine Schulden zumindest teilweise abzubauen. An die offenen Unterhaltsbeiträge hat er nachgewiesenermassen bereits insgesamt Fr. 8'000.-- bezahlt. Es ist sodann aufgrund des Schreibens der G.____-AG vom 14. August 2019 davon auszugehen, dass der Beschuldigte

die noch offenen Unterhaltsforderungen in den kommenden Monaten vollumfänglich abbezahlen wird. In wirtschaftlicher Hinsicht erscheint die Situation des Beschuldigten somit nicht mehr als derart prekär wie im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Beurteilung. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind sodann nach Auffassung des Kantonsgerichts diverse Punkte anders zu gewichten. Zunächst spricht die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz gegen eine Landesverweisung (vgl. BGer 6B_209/2018 vom 23. November 2018 E. 3 = Pra 108 (2019) Nr. 70). Der Beschuldigte ist im Alter von acht Jahren in die Schweiz gekommen. Er lebt seither in diesem Land, spricht die deutsche Sprache akzentfrei, verkehrt auch mit Schweizer Kollegen und ist damit - wie bereits die Vorinstanz einräumte - gesellschaftlich in der Schweiz integriert. Zu berücksichtigen sind sodann die familiären Bindungen zur Schweiz, insbesondere die Tatsache, dass der Beschuldigte mit einer Schweizerin verheiratet ist und seine Tochter C.____ in der Schweiz wohnt. Der nunmehr wieder regelmässige Kontakt zu seinem Kind ist nicht nur generell für die Vater-Tochter-Beziehungen von grosser Bedeutung. Im vorliegenden Fall scheint auch C.____ selber ein offenkundiges eigenes Interesse an den Treffen mit ihrem Vater zu haben, zumal der für die Organisation und Umsetzung des Besuchsrechts zuständige Beistand in seinem Schreiben vom 4. Oktober 2018 festhält, dass eine starke gegenseitige Verbindung zwischen dem Beschuldigten und seiner Tochter bestehe und C.____ wiederholt erklärt habe, wie wichtig ihr der Kontakt zum Vater sei. Was schliesslich die im erstinstanzlichen Urteil noch als erheblich bezeichnete Rückfallgefahr des Beschuldigten betrifft, so ist in Anbetracht, dass er sich in zwei Kursen zur Vermeidung von häuslicher Gewalt entsprechende Strategien angeeignet hat, die er in Zukunft hoffentlich im eigenen Interesse auch einsetzen wird, diesbezüglich ebenfalls von einer positiven Entwicklung auszugehen. In diesem Zusammenhang ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte - zumindest soweit bekannt - nur gegen seine frühere Ehefrau handgreiflich geworden ist, weshalb auch aufgrund dieser Feststellung darauf vertraut werden darf, dass er sich in Zukunft wohlverhalten wird. Aufgrund der dargelegten veränderten Umstände erscheint eine Landesverweisung als Massnahme zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mehr angezeigt. Ausserdem fällt die Abwägung der divergierenden Interessen zu Gunsten des Beschuldigten aus. Damit ist in Gutheissung des entsprechenden Antrags des Beschuldigten von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen und das erstinstanzliche Urteil in diesem Sinne zu korrigieren. Der Vollständigkeit halber ist hier anzufügen, dass sich die Frage nach der angemessenen Dauer dieser Massnahme definitiv erübrigt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist schliesslich auch die vom Beschuldigten beantragte Entfernung des Berichts des Amtes für Migration Basel-Landschaft vom 20. April 2017 aus den Akten nicht angezeigt. F. Zivilklage 1. Die Privatklägerin verlangt mit ihrer Anschlussberufung, dass der Beschuldigte anstelle der erstinstanzlich zugesprochenen Genugtuung von Fr. 2'000.-- zu einer Zahlung von Fr. 4'000.-- verurteilt wird. Zur Begründung macht die Privatklägerin in der Anschlussberufungsbegründung vom 18. Oktober 2018 zunächst geltend, dass sie nicht zum ersten Mal Opfer physischer Angriffe durch den Beschuldigten geworden sei. Aufgrund des Besuchsrechts, das ihrem Ex-Mann zustehe, sei sie sodann auch inskünftig gezwungen, hinsichtlich der Belange der gemeinsamen Tochter einen minimalen Kontakt mit ihm aufrecht zu erhalten, dies obwohl seine Machtdemonstrationen nicht mit dem Kindeswohl vereinbar seien. Die Privatklägerin weist im Weiteren darauf hin, dass der Beschuldigte den erneuten Angriff auf sie als Bagatelle abgetan habe und selbst die von ihm anerkannte Genugtuungssumme von Fr. 1'000.-- bis heute noch nicht bezahlt habe, weshalb

sein diesbezügliches Zugeständnis ein rein taktisches Vorgehen seinerseits darstelle. Die beantragte Genugtuung sei angesichts der anhaltenden Belastung und des nachhaltigen Einflusses der erfolgten Übergriffe auf ihre Lebensqualität angemessen. 2. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, generell Anspruch auf Unterstützung und kann zudem laut Art. 2 lit. e OHG die Ausrichtung einer Genugtuung beantragen, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt. Die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 47 OR und Art. 49 OR) kommen dabei sinngemäss zur Anwendung (Art. 22 Abs. 1 OHG). Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR ist der Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung wiederum von der Schwere der Verletzung abhängig. Je intensiver oder eben schwerer die erlittene Unbill auf das Opfer eingewirkt hat, desto höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme. Bei der Bemessung der konkreten Genugtuungsleistung kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Martin A. Kessler , Basler Kommentar zum OR I, 7. Aufl. 2019, Art. 47 N 20 und Art. 49 N 16). Im vorliegenden Fall ist erstellt, dass die Privatklägerin vom Beschuldigten zweimal gegen die Wand gestossen wurde und sich dabei jeweils den Kopf anschlug. Sie erlitt dadurch verschiedene Läsionen und Schürfungen am Kopf (vgl. dazu Strafgerichtsurteil S. 3). Die Tathandlungen des Beschuldigten wurden angesichts dieser Verletzungen als mehrfache einfache Körperverletzung qualifiziert. Die weiteren von der Privatklägerin geschilderten Übergriffe konnten nicht nachgewiesen werden. Nicht relevant für die Festsetzung der Genugtuung ist der Umstand, dass die Privatklägerin aufgrund der gemeinsamen Tochter weiterhin in Kontakt mit dem Beschuldigten bleiben muss. Dies gilt auch für ihren Einwand, wonach die Anerkennung einer Genugtuung von Fr. 1'000.-- bloss aus taktischen Gründen erfolgt sei und der Beschuldigte selbst diesen Betrag nicht bezahlt habe. Diesbezüglich ist hier darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mittlerweile die gesamte erstinstanzlich festgelegte Genugtuung von Fr. 2'000.-- anerkannt und auch bezahlt hat. In Anbetracht, dass die Privatklägerin keine schweren Verletzungen erlitten hat und auch sonst keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die für eine höhere Genugtuung sprechen, erscheint die im erstinstanzlichen Urteil festgesetzte Genugtuung von Fr. 2'000.-- als angemessen. Die Anschlussberufung der Privatklägerin ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. G. Kosten 1. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinem Antrag, lediglich eine Geldstrafe auszusprechen, unterliegt. Mit seinem Antrag, es sei auf eine Landesverweisung zu verzichten, obsiegt er jedoch, weshalb seine Berufung teilweise gutzuheissen ist. Die Berufung der Staatsanwaltschaft sowie Anschlussberufung der Privatklägerin sind demgegenüber vollumfänglich abzuweisen, da sie mit keinem ihrer Anträge durchdringen. Dieser Ausgang des Verfahrens hat sich dem Antrag des Beschuldigten entsprechend auf den erstinstanzlichen Kostenentscheid auszuwirken. Gemäss Ziffer 8 des Urteilsdispositivs wurden die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 6'885.80, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 1'550.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.--, im Umfang von 4/5 dem Beschuldigten und im Umfang von 1/5 dem Staat auferlegt. Da der Beschuldigte nun aber mit seiner Berufung teilweise obsiegt hat, erscheint eine Verteilung der erstinstanzlichen Kosten im Verhältnis 2/3 zulasten des Beschuldigten und 1/3 zulasten des Staates angezeigt. Desgleichen ist die in Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs vorgemerkte Beteiligung an den Kosten der amtlichen Verteidigung ebenfalls von 4/5 auf 2/3 zu reduzieren. Das Strafgerichtsurteil ist in diesem Sinne zu ändern. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 12'100.--

sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend im Umfang von 1/3 dem Beschuldigten und im Umfang von 2/3 dem Staat aufzuerlegen. Zuzüglich Bewilligung der amtlichen Verteidigung ist sodann dem Vertreter des Beschuldigten, Advokat Sandro Horlacher, für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren ein Honorar von Fr. 5'733.35 zuzüglich Auslagen von Fr. 287.50 und 7.7% Mehrwertsteuer resp. Fr. 463.60, total somit Fr. 6'484.45, aus der Staatskasse zu entrichten, wobei der Beschuldigte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet ist, dem Staat 1/3 dieser Kosten zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zuzüglich Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ist schliesslich der Vertreterin der Privatklägerin, Advokatin Susanna Marti, für ihre Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren ein Honorar von Fr. 3'350.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 145.05 und 7.7% Mehrwertsteuer resp. Fr. 269.10, total somit Fr. 3'764.15, aus der Staatskasse zu entrichten.

E. 2.4

Im vorliegenden Fall steht - wie bereits im erstinstanzlichen Urteil dargelegt wurde - sodann fest, dass die von der Privatklägerin geschilderten Verletzungshandlungen anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung vom 16. November 2016 (act. 787) in einigen wichtigen Punkten nicht bestätigt werden konnten. So gab es laut IRM-Gutachten vom 28. März 2017 keine Hinweise auf einen heftigen Kick gegen die Stirn der Privatklägerin sowie das daraus resultierende Nasenbluten (act. 803). Es wurden auch keine Hauteinblutungen festgestellt, die für eine komprimierende Gewalteinwirkung gegen den Hals gesprochen hätten, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das Fehlen solcher Marken eine entsprechende Gewalteinwirkung generell nicht ausschliesse (act. 805). Zum geltend gemachten Verdrehen des Fusses führte der Gutachter aus, dass die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchung zwar noch nicht vorliegen würden, weshalb über den weiteren Verlauf auch keine Aussagen gemacht werden könnten. Wenn der Verdacht auf eine Läsion im Bandapparat des linken Sprunggelenks aber bestätigt würde, könne jetzt schon gesagt werden, dass auch unter Berücksichtigung der Ermittlungsunterlagen eine derartige Verletzung sehr häufig durch Rotation des Beins im Stehen bei einem auf dem Boden fixierten Fuss eintrete. Die Entstehung im Rahmen einer aktiven Drehung des gesamten Beins sei hingegen unwahrscheinlich (act. 809). Es ist zusammenfassend somit festzustellen, dass die Sachverhaltsdarstellungen der Privatklägerin in genau denjenigen Punkten nicht durch das IRM-Gutachten gestützt werden, die auch vom Beschuldigten bestritten sind. Angesichts dieser Umstände ist in Beachtung des Grundsatzes "in dubio pro reo" - wie bereits im erstinstanzlichen Urteil - von der Darstellung des Beschuldigten auszugehen: Erstellt ist somit, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zweimal gegen eine Wand gestossen und sie sich dabei jeweils den Kopf angeschlagen hat. Die weiteren vorgeworfenen Handlungen, also der Kopfstoss, das Halten im Schwitzkasten und das Verdrehen des Fusses, sind nicht hinreichend nachgewiesen. Mit Bezug auf die von keiner Partei angefochtene rechtliche Würdigung dieser Handlungen als einfache Körperverletzung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Strafgerichtsurteil S. 11). Es bleibt damit beim erstinstanzlichen Schuldspruch wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung. Die Berufung der Staatsanwaltschaft sowie die Anschlussberufung der Privatklägerin, die eine Verurteilung des Beschuldigten gemäss Anklageschrift verlangen, sind in diesem Punkt demnach abzuweisen.

E. 3

Schliesslich ist hier in Erinnerung zu rufen, dass Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden, ist aber einzugehen (Daniela Brüsweiler, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 82 N 9). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz jedoch nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten lässt und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

B. Angeklagter Sachverhalt und erstinstanzliche Beurteilung

1. Gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2017 werden dem Beschuldigten mehrfache einfache Körperverletzung, Drohung und Beschimpfung vorgeworfen. Konkret geht es um eine verbale und tätliche Auseinandersetzung, die am 16. November 2016, um ca. 14:15 Uhr, zwischen dem Beschuldigten und seiner früheren Ehefrau, A.____, in bzw. vor deren Wohnung stattfand. Der Beschuldigte war an diesem Nachmittag am Wohnort seiner geschiedenen Ehefrau an der W.____-Strasse, in X.____, erschienen, um die gemeinsame, bei der Mutter lebende, fünfjährige Tochter C.____ zwecks Ausübung seines Besuchsrechts abzuholen. Dabei entbrannte zwischen dem Beschuldigten und A.____ ein Streit, weil der Beschuldigte an der Bekleidung seiner Tochter Anstoss nahm. Im Verlaufe der Diskussion über die angemessene Kleidung für C.____ schrie der Beschuldigte seine Ex-Frau an, sie solle die Fresse halten und drohte, dass er sie umbringen werde. Das Kind begann zu weinen und wollte nicht mehr zum Vater gehen, worauf der Streit eskalierte und sich der Beschuldigte, der bis dahin noch vor der Tür stand, Zutritt zur Wohnung verschaffte, indem er seinen linken Fuss in die Tür stellte und diese mit seinem Arm aufsties. In der Wohnung trat er so nah an A.____ heran, dass seine Stirn fast die Stirn seiner Ex-Frau berührte, packte sie am Nacken und stiess mit seiner Stirn an die ihrige. A.____ bekam sofort Nasenbluten. C.____ schrie im Verlaufe der Auseinandersetzung: "Lass mein Mami in Ruhe, läng sie nicht an, Du kannst gehen". Der Beschuldigte packte seine Ex-Frau derweilen mit der rechten Hand an ihrem Hals, hielt sie fest und stiess ihren Kopf dreimal gegen die Wand zwischen Wohnungsflur und Küche. A.____ stiess den Beschuldigten weg, worauf er sie abermals mit einer Hand am Hals packte und ihren Kopf seitlich an den Türrahmen der WC-Türe schlug. A.____ wurde es schwarz vor den Augen und sie konnte einen Moment nichts mehr sehen. Als sie wieder klar zu sehen vermochte, schrie sie den Beschuldigten an und beschimpfte ihn mit dem Ausdruck "hurenverdammter Wixer". Daraufhin packte der Beschuldigte A.____ am rechten Oberarm unmittelbar oberhalb des Ellbogens und nahm die sich wehrende A.____ in den Schwitzkasten, indem er ihren Oberkörper zwischen seinem Arm und seinem Körper einklemmte und die Armschlaufe zuzog. A.____ stiess den Beschuldigten gegen die Wand neben dem WC und schaffte es, von ihm wegzukommen. Dieser packte in der Folge noch einmal ihren Kopf und stiess ihn absichtlich seitlich dreimal gegen die Küchenwand. Weil A.____ befürchtete, der Beschuldigte werde weitermachen, versuchte sie erfolglos, ihn aus der Wohnung zu stossen, indem sie ihn an seiner Jacke festhielt. Der Beschuldigte zog A.____ daraufhin aus der Tür. Im Hausflur verpasste ihm A.____ eine Ohrfeige und stiess ihn weg. Sie schlug dann mit dem Ellbogen an die Tür und fiel seitlich auf den Boden im Hausflur. Als sie am

Boden lag, verdrehte ihr der Beschuldigte den Fuss, eventualiter das Bein. All dies tat der Beschuldigte mit Wissen und Willen, A.____ zu verletzen. Schliesslich drohte der Beschuldigte A.____, dass er mit ihr noch nicht fertig sei. A.____ wurde durch diese Drohung in Angst und Schrecken versetzt. Während der ganzen Auseinandersetzung beschimpfte der Beschuldigte seine Ex-Frau zudem als "Stück Scheisse" und sagte "halt Deine Fresse Du Nutte" zu ihr. Dem Beschuldigten wird gemäss Anklageschrift zudem vorgeworfen, sich der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung schuldig gemacht zu haben, weil er den Kopf von A.____, die an der Grunderkrankung Morbus Gaucher (verminderte Gerinnbarkeit des Blutes bzw. Blutgerinnungsstörung) leidet, mehrmals an eine Wand bzw. einen Türrahmen geschlagen habe, was angesichts der erwähnten gesundheitlichen Vorbelastung seiner Ex-Frau zu einer schweren Schädigung ihres Körpers bzw. ihrer körperlichen Gesundheit hätte führen können. Zu guter Letzt wird dem Beschuldigten eine Anstiftung zum falschen Zeugnis vorgehalten, weil er in der Zeit vom 16. November 2016, 14:40 Uhr, bis 17. November 2016, 13:10 Uhr, seine damalige Verlobte D.____ bewusst dazu angestiftet habe, bei der Staatsanwaltschaft als Zeugin wahrheitswidrig zur erwähnten Auseinandersetzung vor bzw. in der Wohnung seiner Ex-Frau auszusagen. Für den detaillierten Sachverhalt wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2017 sowie auf die Ergänzung zur Anklageschrift vom 8. Mai 2018 verwiesen (act. S73 ff.). 2. Das Strafgericht führte in seinem Urteil vom 16. Mai 2018 zunächst aus, dass auf die Aussagen von C.____ nicht abgestellt werde, weil ihre Aussagetüchtigkeit fraglich sei. Die Gefahr einer Fremdbeeinflussung sei derart gross, dass auf das Erstellen eines Glaubhaftigkeitsgutachtens nicht hätte verzichtet werden dürfen. Die Vorinstanz hielt sodann fest, dass die Schilderungen des Vorfalls seitens A.____ durch das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Basel vom 28. März 2017 in wichtigen Punkten nicht gestützt würden und deshalb von der Darstellung des Beschuldigten auszugehen sei, der zugegeben habe, seine Ex-Frau zweimal gegen eine Wand gestossen zu haben, wobei sie sich jeweils den Kopf angeschlagen habe. Der Vorwurf, A.____ den Fuss, eventualiter das Bein, verdreht zu haben, sei nicht nachgewiesen. Aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten erachtete das Strafgericht im Weiteren die Beschimpfung seiner Ex-Frau als "Stück Scheisse" als erstellt. Bezüglich des Vorwurfs der Drohung ging die Vorinstanz jedoch von einer Aussage gegen Aussage-Situation aus und wies überdies daraufhin, dass sich A.____ anlässlich der Hauptverhandlung gar nicht mehr an die Drohung erinnert habe. Unter diesen Umständen sei der Beschuldigte vom besagten Vorwurf freizusprechen. Mit Bezug auf die mehrfache versuchte schwere Körperverletzung hielt die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht zunächst fest, der Beschuldigte sei sich zwar bewusst gewesen, dass A.____ aufgrund der vorbestehenden Grunderkrankung vulnerabler als ein gesunder Mensch gewesen sei. Er habe jedoch nicht genau gewusst, welche weitreichenden Konsequenzen die Schläge für die Gesundheit von A.____ haben könnten. Bei den Übergriffen des Beschuldigten sei zudem nicht von einem Gewaltexzess auszugehen, zumal nur erstellt sei, dass er seine Ex-Frau zweimal gegen die Wand gestossen und sie dabei den Kopf angeschlagen habe. Es sei zwar nicht bekannt, welche Kraft er dabei aufgewendet habe. Die Stösse des Beschuldigten seien indessen als solche nicht ohne weiteres geeignet, eine schwere Körperverletzung zu verursachen. Daran vermöge auch der Umstand, dass A.____ an der vorbestehenden Grunderkrankung Morbus Gaucher leide, nichts zu ändern. Der Beschuldigte habe nicht mit einer lebensgefährlichen Verletzung als Folge seines Handelns rechnen müssen, weshalb ihm ein auf die Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung gerichteter Vorsatz

nicht nachgewiesen werden könne. Er sei deshalb von der Anklage wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung freizusprechen. Das Strafgericht ging schliesslich mit Bezug auf den Vorwurf der Anstiftung zum falschen Zeugnis zunächst davon aus, dass zwischen dem Beschuldigten und seiner damaligen Verlobten D. ____ vor derer Einvernahme als Zeugin zwar eine Absprache hinsichtlich der Aussagen, die sie gegenüber den Strafverfolgungsbehörden machen sollte, erfolgt sein müsse. Damit stehe aber noch keineswegs fest, wer die Initiative für diese Falschaussagen gehabt habe. Während die Staatsanwaltschaft glaube, dass der Beschuldigte seine Verlobte hierzu angestiftet habe, sei auch denkbar, dass er ihr nach dem Vorfall lediglich von der tätlich geführten Auseinandersetzung berichtet habe und D. ____ sodann von sich aus die Initiative ergriffen resp. ihm anboten habe, zu seinen Gunsten auszusagen. Sie habe, wie der Beschuldigte auch, ein offensichtliches Interesse daran, dass er möglichst glimpflich aus dieser Geschichte hinauskomme (vgl. Strafgerichtsurteil S. 7 ff.). C. Die angefochtenen Punkte im Einzelnen

E. 3.1

Das Strafgericht beschloss, dass die ausgefallte Freiheitsstrafe sowie die Geldstrafe zu vollziehen seien, weil dem Beschuldigten eine schlechte Legalprognose gestellt werden müsse. Er sei dreimal einschlägig vorbestraft. Der zu beurteilende Vorfall habe sodann lediglich ein halbes Jahr nach Ablauf der mit Strafbefehl vom 19. Mai 2014 gesetzten zweijährigen Probezeit stattgefunden. Unter diesen Umständen müsse für die Verneinung einer Schlechtprognose eine grundlegende Änderung in den Lebensverhältnissen sowie in der Einstellung des Beschuldigten zu seiner Tat verlangt werden. Solche Veränderungen seien indessen nicht zu erkennen. Der Beschuldigte habe keine Arbeitsstelle und seine finanzielle Situation sei sehr prekär. Er bagatellisiere nach wie vor seine wiederholten gewalttätigen Übergriffe auf seine Ex-Ehefrau, gebe ihr die Schuld für das Scheitern der Ehe, wobei der Beschuldigte die sich über mehrere Jahre hinwegziehende häusliche Gewalt ausklammere, und vertrete vor Strafgericht die Auffassung, dass er kein Gewaltproblem habe. Im Weiteren sei der Beschuldigte den gerichtlich angeordneten Ersatzmassnahmen zur Sicherheitshaft nicht vollumfänglich nachgekommen und habe insbesondere gegen die Auflage des Zwangsmassnahmengerichts, die ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung bei E. ____ fortzusetzen, verstossen (Strafgerichtsurteil S. 19 f.).

E. 3.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Bei Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren ist der Strafaufschub nach Art. 42 Abs. 1 StGB die Regel, von der nur bei ungünstiger oder höchst ungewisser Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Der bedingte Strafvollzug darf jedoch nicht auf Grund einer bloss unbestimmten Hoffnung bewilligt werden, der Verurteilte werde sich wider Erwarten wohl verhalten (BGE 115 IV 81 E. 2a). Verlangt wird vielmehr eine innere und dauerhafte Besserung des Beschuldigten. Bei der Beurteilung, ob eine derartige Besserung eingetreten ist, sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids, also bis zum Urteilsdatum, miteinzubeziehen. Dass sich dabei die Länge des Verfahrens im Ergebnis zugunsten des Beschuldigten auswirken kann, darf nicht zu einer Ablehnung des bedingten Strafvollzugs führen (Roland M.

Schneider/Roy Garré , Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2018, Art. 42 N 38 ff.).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall ist aufgrund diverser Unterlagen, die der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht einreicht, von einer solchen inneren und dauerhaften Besserung auszugehen. So ergibt sich aus dem Zwischenzeugnis der F.____ vom 30. August 2019, dass der Beschuldigte seit dem 2. August 2018 im Bereich Produktion in dieser Firma angestellt ist und per 1. August 2019 zum Shiftleader befördert wurde. Gemäss der Bestätigung der F.____ vom 18. Juli 2019 beträgt der Bruttolohn aufgrund dieses Funktionswechsels ab 1. August 2019 neu Fr. 4'130.-- (80%) zuzüglich Sonderzulage von Fr. 1'033.-- (20%). Damit steht zunächst einmal fest, dass der Beschuldigte seit einem Jahr wieder erwerbstätig ist und sich seine Situation in beruflicher Hinsicht seit dem erstinstanzlichen Urteil eindeutig verbessert hat. Es besteht zudem die berechtigte Hoffnung, dass die bis anhin schwierige finanzielle Lage des Beschuldigten insgesamt bereinigt werden kann. Mit Schreiben vom 14. August 2019 bestätigt nämlich die G.____-AG, dass sich der Beschuldigte in einer gerichtlichen, am 1. Oktober 2018 definitiv bewilligten Nachlassstundung befinde. Es sei geplant, dass der Beschuldigte mit monatlichen Rückstellungen von Fr. 1'000.-- über 53 Monate die privilegierten Forderungen von rund Fr. 22'200.-- zu 100% und die Forderungen in der 3. Klasse von rund Fr. 136'700.-- im Umfang von 15% tilgen werde. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte - wenn auch erst kurz vor der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung - immerhin einen Betrag von insgesamt Fr. 8'000.-- an die offenen Unterhaltsbeiträge auf das Konto der Privatklägerin einbezahlt hat. Mit Bezug auf die persönliche Situation des Beschuldigten ist sodann zu erwähnen, dass er im Frühjahr 2018 seine Freundin D.____ geheiratet hat. Auf entsprechende Frage gibt der Beschuldigte vor Kantonsgericht zu Protokoll, dass er in seiner neuen Beziehung noch nie gewalttätig geworden sei. Er schäme sich für die Übergriffe gegen seine Ex-Frau. Er habe sich damals nicht im Griff gehabt. Seither habe er aber in zwei Kursen betreffend häuslicher Gewalt Praktiken gelernt, die er anwenden könne und ausserdem sei er allgemein ruhiger geworden. Was den Kontakt zu seiner Tochter anbelangt, so erklärt der Beschuldigte dazu, dass er sie einmal pro Woche jeweils am Donnerstagnachmittag sehe und dass sie im Sommer mit ihm und seiner neuen Frau nach Z.____ in die Ferien gekommen sei. Das Verhältnis zu seiner Tochter sei gut und mittlerweile könne er auch mit seiner Ex-Frau wieder gut reden. Das Besuchsrecht resp. die Übergabe von C.____ erfolge trotzdem immer noch mit Hilfe eines Beistands (Protokoll der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung S. 3 f.). Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 bestätigt der für die Organisation und Umsetzung des Besuchsrechts zuständige Beistand, dass zwischen dem Beschuldigten und seiner Tochter eine starke gegenseitige Verbindung bestehe und C.____ wiederholt erklärt habe, wie wichtig ihr der Kontakt zum Vater sei. Aufgrund all dieser neuen und mit entsprechenden Belegen untermauerten Umstände kann von einer positiven Entwicklung des Beschuldigten ausgegangen werden. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist die Voraussetzung eines zukünftigen Wohlverhaltens resp. einer guten Prognose in casu erfüllt, sodass eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ist daher der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bewilligen. Da sich der Beschuldigte offensichtlich erst unter dem Eindruck des Strafgerichtsurteils um eine konkrete Verbesserung seiner gesamten Situation bemüht hat und seine positive Entwicklung deshalb von sehr kurzer Dauer ist, erachtet es das

Kantonsgericht als angezeigt, die Probezeit für den bedingten Strafvollzug auf die nach Art. 44 Abs. 1 StGB maximal zulässige Dauer von 5 Jahren festzusetzen. Die Geldstrafe bleibt hingegen unbedingte vollziehbar. Schliesslich ist hier anzumerken, dass die mit Beschluss des Zwangsmassnahmengerichts vom 16. Mai 2018 (act. S291 f.) verlängerten Ersatzmassnahmen mit dem vorliegenden Urteil aufzuheben sind. E. Landesverweisung 1. Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz gestützt auf Art. 66a bis StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. Zur Begründung wies das Strafgericht zunächst auf das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 25. Juli 2017 hin. Nach dieser Entscheidung könne die fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB prinzipiell auch bei leichten Delikten ausgesprochen werden, insbesondere wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Wiederholungstäter handle. Da die Landesverweisung keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstelle, müssten aber in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Ausländerrecht bei der Prüfung, ob eine Landesverweisung auszusprechen sei, neben der Art der Tatbegehung, der kriminellen Energie, dem Zeitablauf seit der Tatbegehung und dem seitherigen Verhalten der beschuldigten Person auch die Vorstrafen, die Zukunftsprognose, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Integrationsgrad, die beruflichen Perspektiven, die familiäre und soziale Bindung zur Schweiz sowie die Möglichkeit der Wiedereingliederung der beschuldigten Person in ihrem Herkunftsland berücksichtigt werden (KGE 460 17 66 E. 4.3 f.). Im konkreten zu beurteilenden Fall handle es sich beim Beschuldigten um einen Wiederholungstäter. Die neuen von ihm begangenen Übergriffe auf ihre körperliche Integrität seiner früheren Ehefrau seien nicht mehr als leichtwiegend einzustufen. Es müsse beim Beschuldigten von einer erheblichen Rückfallgefahr in Bezug auf Gewaltdelikte, insbesondere gegen seine Ex-Frau, ausgegangen werden. Daher bestehe ein gewichtiges Interesse der Gesellschaft daran, den Beschuldigten über eine Landesverweisung an der Begehung neuer Straftaten auf schweizerischem Territorium zu hindern (Strafgerichtsurteil S. 20 f.). In der Folge prüfte die Vorinstanz, ob es überwiegende Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz gebe. Im Rahmen dieser Verhältnismässigkeitsprüfung wies das Strafgericht darauf hin, dass der Beschuldigte im Alter von acht Jahren in die Schweiz gekommen sei und seither hier lebe. Gesellschaftlich könne er als integriert bezeichnet werden, er spreche die deutsche Sprache akzentfrei und verkehre auch mit Schweizer Kollegen. In wirtschaftlicher Hinsicht sei jedoch von einer mangelhaften Integration auszugehen. Der Beschuldigte verfüge über keinen Berufsabschluss. Zudem habe er erhebliche Schulden angehäuft. Im Betreibungsregisterauszug seien per 28. März 2017 43 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 125'342.95 verzeichnet und bis zur Selbstdeklaration vom 10. Dezember 2017 sei dieser Schuldenberg auf insgesamt Fr. 135'829.75 angewachsen. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe der Beschuldigte sodann erklärt, dass er die Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Frau bis jetzt nicht bezahlen könne. Wegen der Trennung von ihr sei er ins Chaos gestürzt, aus dem er immer noch nicht draussen sei. Er könne momentan auch nichts zurückbezahlen, weil seine neue Ehefrau noch in der Ausbildung sei. Er könne zurzeit nicht einmal die Krankenkassenbeiträge begleichen. Seine Schwester müsse ihn finanziell unterstützen. So zahle sie ihm z.B. das Fitnesscenter, das Fr. 40.-- pro Monat koste. Er hoffe aber, ab Oktober 2018, wenn die jetzige Ehefrau die Ausbildung beendet habe und den vollen Lohn verdiene, mit seinem Lohn die Schulden binnen drei Jahren abzubezahlen. Angesichts dieser Feststellungen und Ausführungen erklärte die Vorinstanz, dass die

finanzielle Situation des Beschuldigten desolat sei und er offensichtlich nicht fähig oder nicht willens sei, aus eigener Kraft etwas daran zu ändern. Sein Ziel, die Schulden innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen, müsse als unrealistisch bezeichnet werden. Der offensichtlich fehlende Realitätsbezug lasse die Erwartung, der Beschuldigte werde in Zukunft in der Lage sein, seine Finanzen auf eine gesunde Basis zu stellen, als durch nichts gerechtfertigte vage Hoffnung erscheinen. Die Vorinstanz wies sodann weiter darauf hin, dass der Beschuldigte einen intakten Bezug zu seiner Heimat habe. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Umstand, dass er gemäss eigenen Angaben soweit möglich einmal pro Jahr nach V. ____ reise, sondern insbesondere auch daraus, dass er seine neue Ehefrau D. ____ dort geheiratet habe. Dies sei nicht unerheblich, weil es sich gerade bei der Heirat um ein prägendes Ereignis für jeden Menschen handle. Es sei denn auch nicht davon auszugehen, dass sich die zukünftigen Ehegatten hierfür einen Ort aussuchen würden, zu dem sie keinen tieferen Bezug hätten. Der Beschuldigte bezeichne V. ____ selber als seine Heimat, während sein aktueller Wohnort U. ____ - gemäss seinen Aussagen vor Strafgericht - seine zweite Heimat sei. Dass seine neue Ehefrau Schweizerin sei und ihre Ehe durch eine Landesverweisung auf eine harte Probe gestellt werde, könne angesichts des Umstands, dass beide Ehegatten im Zeitpunkt der Heirat mit dieser Konsequenz hätten rechnen müssen, nicht als besondere Härte bezeichnet werden. Als schwerwiegendste Frage bei der Beurteilung, ob dem Beschuldigten die Rückkehr nach V. ____ zugemutet werden könne, bezeichnete die Vorinstanz indessen die Tatsache, dass er Vater eines Kindes mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz sei. Der Beschuldigte versuche zwar seiner Tochter C. ____ ein guter Vater zu sein und sein Besuchsrecht auch regelmässig wahrzunehmen. Allerdings verkenne er, dass eine Vaterschaft nicht nur bedeute, dem Kind Zuwendung entgegenzubringen und mit ihm etwas zu unternehmen, sondern auch eine finanzielle Verpflichtung beinhalte, welcher er bis anhin nicht nachgekommen sei. Auch wenn der Beschuldigte aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage gewesen sein sollte, seiner Unterhaltsverpflichtung vollumfänglich nachzukommen, so wäre es doch durchaus zumutbar gewesen, zumindest Teilzahlungen zu leisten. Immerhin habe sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit seiner Hochzeit einen zehntägigen Aufenthalt in V. ____ geleistet und sei auch sporadisch nach V. ____ in die Ferien gereist, wobei er eine solche Reise auch für den Sommer 2018, offenbar zum ersten Mal in Begleitung seiner Tochter C. ____, geplant habe. Angesichts seiner finanziellen Situation erscheine schliesslich auch das Fitnesscenterabo für Fr. 40.-- pro Monat als unnötige Ausgabe. Die Vorinstanz wies im Weiteren darauf hin, dass die Zuneigung des Beschuldigten zu seiner Tochter ihn nicht daran gehindert habe, vor deren Augen ihre Mutter mehrmals zu schlagen. Aufgrund der gesamten Beziehungsgeschichte müsse davon ausgegangen werden, dass es auch bei zukünftigen Treffen, namentlich zwecks Ausübung des Besuchsrechts, erneut zu tätlichen Übergriffen des Beschuldigten auf seine Ex-Frau kommen werde, zumal er nicht anerkenne, ein Gewaltproblem zu haben. Ein weiterer gewalttätiger Übergriff des Beschuldigten auf die Mutter von C. ____ würde die Beziehung zu seiner Tochter jedoch schwerer belasten als eine temporäre räumliche Trennung. Unter diesem Aspekt erscheine eine räumliche Trennung von Vater und Tochter sogar im Interesse beider zu sein, da sie dem Beschuldigten ermögliche, die Tragweite der von ihm begangenen Taten und insbesondere deren Auswirkungen auf seine Tochter zu verstehen. Für C. ____, die miterlebt habe, wie der eigene Vater die Mutter schlug und aufs Übelste beschimpfte, werde sich eine Trennung auch entlastend auswirken, da sie diesfalls davon ausgehen dürfe, dass es in Zukunft keine derartigen Konflikte zwischen ihren nächsten Bezugspersonen geben

werde. Der Beschuldigten könne seine Tochter jederzeit über die modernen Kommunikationskanäle kontaktieren und C.____ könne ihren Vater in V.____ besuchen. Eine Aufrechterhaltung der Vater-Tochter-Beziehung sei also auch bei einer Landesverweisung nicht unmöglich. Insgesamt könnten die Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz das erhebliche öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung nicht aufzuwiegen. Die Vorinstanz kam daher zum Schluss, dass angesichts des leicht- bis mittelschweren Tatverschuldens und der vom Beschuldigten ausgehenden erhöhten Rückfallgefahr eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren anzuordnen sei (Strafgerichtsurteil S. 21 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.